

Satzung

der Ortsgemeinde Wiebelsheim über ein besonderes gemeindliches Vorkaufrecht nach § 25 Absatz 1 Nr. 1 BauGB an Grundstücken im Bereich des Bebauungsplanes „Industriepark Wiebelsheim“ vom 25.06.1999

Der Ortsgemeinderat Wiebelsheim hat am 31.05.1999 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung -GemO- (BS 2020-1) und des § 25 Absatz 1 Nr. 1 des BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung der gemeindlichen Bodenpolitik steht der Ortsgemeinde Wiebelsheim in dem Bereich des Bebauungsplanes „Industriepark Wiebelsheim“ vom 13.07.1994 ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriepark Wiebelsheim“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist mit der Grenze des Bebauungsplanes „Industriepark Wiebelsheim“ identisch. Die Grenze ist in der beigefügten Übersichtskarte durch Umrandung „-----“ gekennzeichnet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiebelsheim, 25.06.1999

(Siegel)

Hans-Peter Münch
Ortsbürgermeister